**Fragen an die Landesjustizverwaltungen zur Wahrnehmung der Interessen der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren**

1. Gibt es in Ihrem Land eine Beauftragte / einen Beauftragten oder eine sonstige staatliche Stelle (abgesehen von Verwaltungsbehörden mit der Zuständigkeit der Opferentschädigung und abgesehen von der psychosozialen Prozessbegleitung), an die sich Opfer von Straftaten mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren wenden können?

Im Anschluss an den Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin hat die Sächsische Staatsregierung im Juni 2019 eine Opferbeauftragte berufen. Sie ist mit ihrer Geschäftsstelle organisatorisch an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angegliedert und über das Krisenmanagement dieses Ressorts auch an den Verwaltungsstab der Staatsregierung, der temporär und ereignisabhängig zusammentritt, angebunden.

2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Was sind die Aufgaben der Beauftragten / Stellen?

In ihrer Funktion als Opferbeauftragte soll sie in erster Linie die zentrale Ansprechpartnerin für Opfer von Terroranschlägen, Großschadensereignissen oder Katastrophen sein. Die Opferbeauftragte soll als Lotse den Opfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen oder unmittelbar nahestehenden Personen den Zugang zu ihren Rechten und Hilfsmöglichkeiten erleichtern. Die Lotsenfunktion soll qualifizierte Auskünfte über die in Betracht kommenden Leistungen und Hilfen umfassen, gegebenenfalls die Vermittlung an bestehende Hilfeeinrichtungen, und – in enger Abstimmung mit allen in Betracht kommenden Behörden und Institutionen – die strukturierte Weitergabe von relevanten Informationen an die für die Sachentscheidung zuständigen Stellen. Sie soll im Einzelfall auch „Beistand, Zuhörer und Kümmerer“ sein.

Darüber hinaus tauscht sie sich zur fortlaufenden Verbesserung des Opferschutzes regelmäßig mit zahlreichen Partnern und Akteuren des Opferschutzes in Sachsen aus und kooperiert mit externen Partnern der Opferhilfe (z. B. Opferhilfe Sachsen e.V), um eine ausreichende Vernetzung und einen Austausch für sämtliche Akteure der Opferhilfe sicherzustellen und gebündelte und übersichtliche Informationsangebote für Betroffene aufzubauen.

Die Opferbeauftrage ist in die Bund-Länder-Beziehungen im Bereich der Opferhilfe gut eingebunden und nimmt regelmäßig an entsprechenden Bund-Länder-Treffen sowie Fachveranstaltungen teil.

Ergänzend verweise ich auf den Internetauftritt der Opferbeauftragten der Staatsregierung unter: <https://www.sms.sachsen.de/opferbeauftragte.html>. Für etwaige Nachfragen bezüglich der Tätigkeit und der Ausstattung der Opferbeauftragten der Staatsregierung bitte ich Sie, sich direkt an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu wenden (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden; Telefon: 0351 564-55099, E-Mail: [opferbeauftragte@sms.sachsen.de](mailto:opferbeauftragte@sms.sachsen.de)).

Zu den einzelnen darüber hinaus bestehenden Opferschutzstrukturen bzw. Opferhilfeangeboten für die Opfer von Straftaten „unterhalb“ der Opferschutzbeauftragten nehme ich auf die anliegende Übersicht Bezug. In dieser werden neben der justiziellen Seite auch die Angebote des Innenressorts, des Sozialressorts und nichtstaatlicher Träger dargestellt.

3. Beruht deren Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

siehe Frage 4

4. Wenn die Frage zu 2. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht deren Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – wenn möglich bitte Fundstelle angeben)?

Die Geschäftsstelle der Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung wurde nach Kabinettsbeschluss am 4. Juni 2019 ins Leben gerufen. Für Nachfragen hierzu verweise ich an die Opferbeauftragte der Staatsregierung.

5. Verfügen Sie über Informationen über die Ausstattung der Stelle? Wenn ja:

a) Gibt es ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche „Beauftragte“?

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen hat die Stelle (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst/ mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

c) Verfügt die Stelle über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

d) Wenn die Frage zu 4c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

Die Opferbeauftragte der Staatsregierung verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese besteht aus drei Mitarbeiterinnen, die die ehrenamtlich tätige Opferbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Für Nachfragen hierzu verweise ich an die Opferbeauftragte der Staatsregierung.

5. Sind solche Beauftragte / Stellen weisungsunabhängig oder unterliegen sie –wessen? – Weisungen?

Für Nachfragen hierzu verweise ich an die Opferbeauftragte der Staatsregierung.